

BSU



Zentralarchiv

MfS - BdL / Dok.

Nr. 003766

1. Exemplar

101498

137/84

MINISTERRAT
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
MINISTERIUM FÜR STAATSSICHERHEIT
Der Minister

Berlin,

Vertrauliche Verschlusssache

VVS-0008

MIS-Nr. 55/84

778 Ausf. Bl. 1 bis 2

Persönlich!

Dienstseinheiten
Leiter

BStU

000001

Veränderungen im Einreiseverkehr von Bürgern der BRD, anderer nichtsozialistischer Staaten und von Personen mit ständigem Wohnsitz in Westberlin in die DDR

Gemäß einer zentralen Entscheidung treten mit Wirkung vom 1. August 1984 folgende Festlegungen in Kraft:

1. Für Personen im Rentenalter wird zeitweilig die Höhe des verbindlichen Mindestumtausches von Zahlungsmitteln fremder Währungen im Gegenwert von
15,- Mark der DDR (bisher 25,- Mark)
je Tag der Dauer des Aufenthaltes in der DDR festgelegt.
Als Personen im Rentenalter gelten Frauen nach Vollendung des 60. und Männer nach Vollendung des 65. Lebensjahres.
Den Altersrentnern werden Invalidenvoll- und Unfallvollrentner gleichgestellt.
2. Erweiterung der möglichen Dauer des Aufenthaltes von Bürgern der BRD und von Personen mit ständigem Wohnsitz in Westberlin in der DDR bei Einreisen aus privaten und touristischen Gründen auf bis zu 45 Tage jährlich (bisher 30 Tage).
Die mögliche Aufenthaltsdauer von 45 Tagen kann bereits 1984 voll genutzt werden.
3. Erweiterung der Freigrenzen für die Mitnahme von in der DDR erhaltenen Geschenken und gekauften Gegenständen. Danach können bei der Wiederausreise in der DDR erhaltene Geschenke und gekaufte Gegenstände nach einem Aufenthalt von der Dauer eines Tages im Gesamtwert von 100,- Mark der DDR, nach mehrtägigem Aufenthalt im Gesamtwert von 200,- Mark der DDR genehmigungsfrei ausgeführt werden, wenn deren Ausfuhr gemäß den Rechtsvorschriften der DDR zulässig ist. (Bisher beim Aufenthalt bis zu 4 Tagen eine Freigrenze von 20,- Mark der DDR pro Tag.)

4. Großzügigere Gestattung der Einfuhr von Literatur- und Druckerzeugnissen bei der Einreise in die DDR im Rahmen bereits bestehender Festlegungen.

Ausgenommen bleiben Erzeugnisse,

- deren Inhalt gegen die Erhaltung des Friedens gerichtet ist oder andere Hetze enthält,
- bei denen es sich um Schund- und Schmutzliteratur handelt,
- deren Einfuhr in anderer Weise den Interessen der DDR und ihrer Bürger widerspricht.

(Der Leiter der Zollverwaltung der DDR erläßt Orientierungen, wie im Einzelfall unter Prüfung der Umstände und Bedingungen im engen Zusammenwirken mit den zuständigen Dienststeinheiten des MfS zu entscheiden ist.)

5. Großzügigere Gestattung der Einfuhr von Schallplatten bei der Einreise in die DDR bzw. des Schallplattenversandes im Rahmen bereits bestehender Festlegungen. Davon bleiben Schallplatten ausgeschlossen, auf denen Titel mit militaristischem, revan- chistischem oder pornographischem Inhalt enthalten sind.

6. Genehmigung der Benutzung von Wohnmobilen bei der Einreise aus privaten oder touristischen Gründen in die DDR, wenn das bean- tragt wird. (Bisher waren Einreisen nur mit Pkw möglich.)

7. Veränderungen bei Einreisen von in festgelegten grenznahen Land- kreisen und kreisfreien Städten der BRD wohnhaften Bürgern der BRD in festgelegte Kreise der grenznahen Gebiete der DDR:

7.1. Verlängerung der Geltungsdauer des Mehrfachberechtigungsschei- nes für Einreisen in grenznahe Gebiete der DDR auf 6 Monate (bisher 3 Monate).

Im Besitz befindliche Mehrberechtigungsscheine, die vor dem 1. 8. 1984 ausgestellt wurden, gelten ab 1. 8. 1984 gleich- falls für 6 Monate.

7.2. Ausdehnung der Einreisegenehmigung in grenznahe Gebiete der DDR auf mehr als 3 Kreise. Die Einreise kann in maximal 9 Kreise erfolgen (bisher maximal 3 Kreise).

Der Aufenthalt ist nur in den Kreisen gestattet, für die die Einreise genehmigt wurde.

Die Festlegung, daß die Ausreise über die zur Einreise be- nutzte Grenzübergangsstelle zu erfolgen hat, bleibt unverän- dert.

7.3. Verlängerung der möglichen Aufenthaltsdauer bei Einreisen in grenznahe Gebiete der DDR bis 24.00 Uhr des auf die Einreise folgenden Tages (bisher bis 24.00 Uhr des Tages der Einreise). Bei einer Aufenthaltsdauer bis zum der Einreise folgenden Tag sind Visagebühren von 15,- Mark der DDR zu entrichten und ein Mindestumtausch für 2 Tage vorzunehmen.

Beim Tagesaufenthalt bis 24.00 Uhr betragen wie bisher die Visagebühren 5,- Mark der DDR und der Mindestumtausch ist für einen Tag vorzunehmen. Auch beim 2-Tagesaufenthalt erfolgt die Befreiung von der polizeilichen Meldepflicht. Die Festlegungen über die Eintragung ins Hausbuch gemäß § 15 der Meldeordnung und über die zu erfüllende Meldepflicht gemäß §§ 17 und 19 der Meldeordnung (Meldeschein der Beherrbergungsstätten) bleiben unverändert.

Die Leiter der operativen Diensteinheiten haben die sich aus diesen Veränderungen ergebenden Konsequenzen für die weitere Durchsetzung der in der Dienstanweisung Nr. 3/75 festgelegten Aufgaben in ihrem Verantwortungsbereich herauszuarbeiten und erforderliche Maßnahmen durchzusetzen. Dabei sind die bedeutsamen Veränderungen bei Einreisen in die grenznahen Gebiete und die sich daraus ergebenden Möglichkeiten des Mißbrauchs besonders zu berücksichtigen.

Der Leiter der Hauptabteilung VI hat die durch diese Veränderungen erforderlichen Maßnahmen in seinem Verantwortungsbereich in Abstimmung mit dem Leiter der Abteilung Finanzen sowie im Zusammenwirken mit dem Leiter der Zollverwaltung der DDR und den anderen an den Grenzübergangsstellen tätigen Organen rechtzeitig zu veranlassen.

Die gemäß der zentralen Entscheidung getroffenen Veränderungen im Reiseverkehr werden nicht veröffentlicht, auch nicht im Gesetzblatt der DDR.

Auch durch die in die Realisierung der Festlegungen einbezogenen Organe, das Ministerium des Innern, die Zollverwaltung der DDR und das Ministerium der Finanzen, werden nur innerdienstliche Bestimmungen erlassen.

Mielke
Armeegeneral

Dieses Schreiben ist der Dienstanweisung Nr. 3/75 beizufügen.